

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 23. November 2007

Nr. 24

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Impressum	1
Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt	
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	2,3
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Barnstädt	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt	
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	4,5
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Farnstädt	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	6,7
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	7
Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels	
<u>für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra</u>	
• Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 010 hier: vorläufige Anordnung mit Sofortvollzug	8,9
<u>für die Gemeinde Albersroda</u>	
• Bodenordnungsverfahren Schnellroda; Gebiet Ortslage Albersroda Verf.-Nr. 61 – 4 MQ 028 hier: Beschluss über die Veränderungssperre zum Bodenordnungsverfahren Schnellroda, Gebiet Ortslage Albersroda, Verf.-Nr. 61-4 MQ 028 vom 28.06.1997.....	10 - 12

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in der Sitzung am **13.11.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
			nunmehr festgesetzt auf €	
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	32.300	- 24.000	726.300	734.600
die Ausgaben	19.500	- 11.200	726.300	734.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	132.600	- 36.500	313.200	409.300
die Ausgaben	154.900	- 58.800	313.200	409.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstädt, den 13.11.2007

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 26.11.2007 bis 04.12.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr.

Barnstädt, den 20.11.2007

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Barnstädt

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 13.11.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-18/067).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach

§§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.11.2007 bis 04.12.2007

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 20.11.2007

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in der Sitzung am **14.11.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
				nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	197.900	- 20.000	859.800	1.037.700
die Ausgaben	198.200	- 20.300	859.800	1.037.700
1. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	309.200	0	202.400	511.600
die Ausgaben	315.300	- 6.100	202.400	511.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 26.11.2007 bis 04.12.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr.

Farnstädt, den 20.11.2007

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Farnstädt

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat in seiner Sitzung am 14.11.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-31/167).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Farnstädt liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 26.11.2007 bis 04.12.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 20.11.2007

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf in der Sitzung am **20.11.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
			nummehr festgesetzt auf €	
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	19.600	- 12.600	653.000	660.000
die Ausgaben	15.900	- 8.900	653.000	660.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	139.400	- 47.000	217.900	310.300
die Ausgaben	117.600	- 25.200	217.900	310.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 21.11.2007

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Öffentliche Bekanntmachung 2. Ausfertigung

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Halle, 13.11.2007

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), folgende

vorläufige Anordnung mit Sofortvollzug

I. Vorläufige Anordnung

1. Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, hier insbesondere für die **Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen Nr. 21,29,30,61g,66,72,73,74,75 und 77** wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der Besitz und die Nutzung der in **Anlage 1** aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit Wirkung vom **03.03.2008** zugunsten der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) entzogen.
2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **03.03.2008** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegen 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“*, Sitz: *Stadtverwaltung Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Auf Antrag kennzeichnet der Unternehmensträger die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für die nach Ziff. I in Anspruch genommenen Flächen wird im Jahr der Inanspruchnahme in den gegebenen Fällen eine Aufwuchschädigung gewährt.
7. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

8. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **29.12.2007** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

II. Begründung

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden.

Der Unternehmensträger wird ab dem 03.03.2008 mit der Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen beginnen. Er hat am 12.10.2007 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen.

Nach §§ 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb oben genannter Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Vertretung

Dr. Karl

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“*, Sitz: *Stadtverwaltung Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Schubert

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,

Halle, 14.11.2007

FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

AUBENSTELLE HALLE

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Landkreis: Saalekreis
Bodenordnungsverf.: Schnellroda, Gebiet Ortslage Albersroda
Verf.-Nr.: 61-4 MQ 028

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

BESCHLUSS ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE ZUM BODENORDNUNGSVERFAHREN SCHNELLRODA, GEBIET ORTSLAGE ALBERSRODA VERF.-NR. 61-4 MQ 028 VOM 28.05.1997

Das Verfahrensgebiet entspricht dem Änderungsbeschluss Nr.1 vom 30.10.2007.

Die Verfahrensflurstücke des Änderungsbeschlusses Nr.1 sind in der zu dieser öffentlichen Bekanntmachung gehörenden Anlage enthalten.

Die Verfahrensflurstücke unterliegen der zeitweiligen Einschränkung des Eigentums nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149).

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Begründung

Der Beschluss über die Veränderungssperre ergibt sich aus den Vorschriften des § 34 Flurbereinigungsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

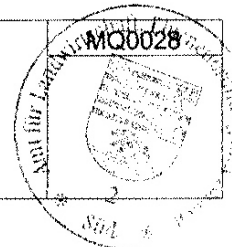
In Vertretung

(DS)

Dr. Karl



Bodenordnung
Ortslage Albersroda
Flurbereinigungsverzeichnis
Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

**Gemarkung Albersroda, Flur 2**

19, 20, 21, 22, 23/1, 26/1, 26/2, 27, 28, 29/1, 30, 31/1, 32/1, 33/1, 33/3, 33/4, 36/1, 36/3, 36/4, 37, 38/1, 39, 40/1, 40/3, 40/5, 40/6, 40/8, 40/10, 40/11, 41, 42, 45/1, 45/2, 45/3, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/2, 59/3, 60, 61, 63/1, 63/2, 73/2, 73/3, 73/4, 73/6, 73/7, 76/1, 76/3, 76/4, 77/2, 77/3, 77/5, 77/6, 77/7, 78/1, 78/3, 78/4, 79/2, 79/3, 79/4, 80/1, 80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/8, 80/9, 80/10, 80/11, 80/12, 80/13, 80/14, 80/17, 80/18, 80/20, 80/21, 80/22, 80/23, 80/24, 80/25, 83, 84, 85, 103/1, 105, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 107, 110/2, 110/3, 113/2, 113/3, 122/62, 123/62, 124/62, 125/62, 132/34, 133/34, 136/62, 168/103, 194/112, 203/35, 204/36, 216/40, 217/40, 219/62, 231/63, 233/80, 238/36, 242/45, 243/40, 244/40, 246/111, 247/111, 248, 251, 252, 254, 256

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,0206 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 136

Gemarkung Albersroda, Flur 4

1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 2/3, 2/4, 3, 5, 6, 12/6, 12/9, 12/18, 12/19, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 12/26, 12/28, 12/30, 12/31, 12/32, 12/33, 12/34, 12/35, 12/36, 13/2, 13/3, 70/4, 71/4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,7301 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

Gemarkung Schnellroda, Flur 2

472

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,6825 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Schnellroda, Flur 3

119, 120

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,0000 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Oechlitz, Flur 2

99/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6640 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Oechlitz, Flur 4

205/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,2430 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 64,3402 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 171